

Abschrift

# Sozialgericht Cottbus

Az.: S 27 AS 23/19 ER



## Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
[REDACTED]

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte/r:  
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann,  
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus,  
Az.: L18/0084-04/40,

gegen

Jobcenter [REDACTED]  
[REDACTED]

- Antragsgegner -

hat die 27. Kammer des Sozialgerichts Cottbus am 14. Januar 2019 durch die Richterin Freialdenhoven beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einmalig in Höhe von 434,95 € zu gewähren. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Der Antragsgegner erstattet der Antragstellerin die Hälfte der notwendigen außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

## Gründe

### I.

Die Beteiligten streiten im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes um die vorläufige Bewilligung von einmalig anfallenden Kosten der Unterkunft und Heizung.

Die Antragstellerin steht seit 2016 im laufenden Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Ihr wurden zuletzt mit Bescheid vom 26. November 2018 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2019 in Höhe von 424,00 € monatlich bewilligt. Wohnkosten für das im Eigentum der Antragstellerin stehende Wohngebäude wurden der Antragstellerin nicht gewährt.

Die Antragstellerin bewohnt ein [REDACTED] großes, bebautes Grundstück in [REDACTED]. Das Grundstück befindet sich bauplanungsrechtlich in einem Wochenendhausgebiet, dessen Nutzung nur zu Erholungs- und Freizeitgestaltungszwecken erlaubt ist. Melderechtlich ist die Antragstellerin laut Meldebescheinigung vom [REDACTED] mit Hauptwohnsitz [REDACTED] erfasst, der Wohnsitz in [REDACTED] ist als Nebenwohnung angegeben. Mit Schreiben vom [REDACTED] teilte das Bauordnungsamt des Landkreises Dahme-Spreewald der Antragstellerin mit, dass es ein baurechtliches Verfahren gegen sie einstelle, weil davon ausgegangen werde, dass die Antragstellerin entsprechend der Mitteilungen der Meldeämter das Grundstück in [REDACTED] als Wochenendhaus nutze. Es wies darauf hin, dass eine Wochenendhaus der Freizeitgestaltung und Erholung hauptsächlich an den Wochenenden oder auch in der Urlaubszeit diene und nicht zu dauerhaften Wohnzwecken genutzt werden dürfe. Eine für eine dauerhafte Wohnnutzung erforderliche Baugenehmigung könne derzeit nicht erteilt werden.

Mit Schreiben von 21. November beantragte die Antragstellerin bei dem Antragsgegner unter Vorlage zweier Angebote von Heizmitteln die Übernahme der Kosten für das kostengünstigere Angebot von Bauhaus. Dieses umfasst 625 Kilogramm Braunkohlebriketts für 129,75 €, 241,20 € für Nadelholzbriketts, 24,00 € für Europaletten und 40,00 € für die Zufuhr. Den Antrag lehnte der Antragsgegner mit

Bescheid vom 26. November 2018 mit der Begründung ab, dass es sich bei der Unterkunft in [REDACTED] um einen Zweitwohnsitz handele. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2018 erhob die Antragstellerin Widerspruch. Ein Widerspruchsbescheid ist bisher nicht ergangen.

Bereits mit Bescheid vom 27. Juni 2018 forderte die [REDACTED], vertreten durch den Bürgermeister, für die Herstellung der Straße [REDACTED] in Pflasterbauweise von der Antragstellerin, die Anliegerin ist, nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der [REDACTED]“ einen Straßenbaubetrag von 2.67,75 €. Die erste Mahnung aufgrund Nichtzahlung erfolgte unter dem 04. September 2018 und wies zuzüglich Mahngebühren und Säumniszuschläge einen Betrag von 2.725,75 € aus. Es folgte eine Zahlungsaufforderung mit Datum vom 29. Oktober 2018, mit der von der Antragstellerin 2.814,25 € verlangt wurden. Schließlich erließ die Vollstreckungsbehörde unter dem 06. Dezember 2018 eine mit „Vollstreckungsankündigung“ betitelte Aufforderung zu Entrichtung des Betrages von nunmehr 2.867,25 € mit Frist zum 16. Dezember 2018, andernfalls werden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchgeführt.

Mit Schreiben vom 06. Oktober 2018 stellte die Antragstellerin bei dem Antragsgegner einen Antrag auf Übernahme des Straßenbaubeitrags. Dies lehnte der Antragsgegner mit Schreiben vom 06. Oktober 2018 ab. Über den mit 07. November 2018 erhobenen Widerspruch ist noch nicht entschieden worden.

Unter dem 11. Januar 2018 teilte die Vollstreckungsbehörde der Gemeinde [REDACTED] der Kammervorsitzenden telefonisch mit, dass die Vollstreckung aus der Forderung für den Straßenbaubeitrag durch Vereinbarung einer Ratenzahlung oder durch Stundung abgewendet werden könne. Dies sei der Antragstellerin in einem telefonischen Gespräch im Dezember 2018 angeboten worden. Die Antragstellerin habe jedoch beide Optionen abgelehnt. Eine Stundung käme für sie insbesondere deshalb nicht in Betracht, weil sie eine vollständige Offenlegung der Vermögensverhältnisse der Antragstellerin voraussetze, was die Antragstellerin ablehne.

Bisher keine Beantwortung seitens der Bauordnungsbehörde fanden die unter dem 18. Dezember 2018 schriftlich gestellten Fragen der Kammervorsitzenden hinsichtlich der im streitbefangenen Baugebiet zulässigen Nutzung und zu einem möglichen Vorgehen gegen baurechtlich Verstöße.

Am 04. Januar 2019 hat die Antragstellerin den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt.

Die Antragstellerin meint, dass mangels Nutzungsuntersagung in ihrer bisherigen Nutzung von der Baurechtsbehörde kein Verstoß gesehen werde. Ohnehin komme es auf die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit nicht an, da auch eine mögliche unzulässige Nutzung kein Ausschlag für die Gewährung von Grundsicherungsleistungen gebe. Sie brauche dringend und schnell Brennstoffe, da die Heizperiode bereits begonnen habe und sie vorhandenes Holz aufgebraucht habe und größere Heizmittelmengen nicht mit Fahrrad nach Hause transportieren könne. Es stünde auch unmittelbar Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen sie aus den Straßenbeitragskosten bevor.

Die Antragstellerin beantragt sinngemäß,

der Antragsgegner zu verpflichten, der Antragstellerin vorläufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einmalig in Höhe von 434,95 € sowie einmalig in Höhe von 2.867,25 € zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Der Antragstellerin stünden keine Unterkunftskosten zu. Die jetzige Wohnnutzung des Gebäudes in [REDACTED] sei baurechtswidrig. Der Antragsteller halte sich an die Entscheidung der zuständigen Behörde und nehme keine eigenständige Prüfung vor. Die Nutzung stelle eine Ordnungswidrigkeit dar. Mit Blick auf die Einheit Rechtsordnung wäre die Gewährung von Grundsicherungsleistungen verfehlt. Ungeachtet dessen sei die Eilbedürftigkeit hinsichtlich der Straßenbaubeiträge

zweifelhaft, denn es sei der Antragstellerin möglich und zumutbar, einen Stundungsantrag hinsichtlich der Forderung der Gemeinde [REDACTED] zu stellen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die beigezogene Verwaltungsakte des Antragsgegners (Bedarfsgemeinschaftsnummer 03510//0009102) und die Prozessakte zu diesen Verfahren und zu den beigezogenen Verfahren S 27 AS 886/18 ER, S 27 AS 509/18 sowie S 27 AS 1064/18, sämtlich anhängig bei dem Sozialgericht Cottbus, verwiesen.

## II.

Der Antrag ist zulässig, jedoch nur teilweise begründet.

Nach § 86b Absatz 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Dabei hat der betreffende Antragsteller das Bestehen des zu sichernden materiellen Rechts (Anordnungsanspruch) sowie die besondere Dringlichkeit für den Erlass der begehrten einstweiligen Regelung (Anordnungsgrund) glaubhaft zu machen (vgl. § 86b Absatz 2 Satz 4 SGG in Verbindung mit §§ 920 Absatz 2, 294 Zivilprozessordnung (ZPO)).

In Eilverfahren, in denen – wie im vorliegenden Verfahren – die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in Frage steht, ist zu beachten, dass es sich hierbei um existenzsichernde Leistungen handelt, die dem Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens ermöglichen sollen, das der Würde des Menschen entspricht (vgl. § 1 Absatz 1 SGB II). Das Bundesverfassungsgericht hat darauf hingewiesen, dass sich die Gerichte schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen müssen, ganz besonders, wenn es um die Wahrung der Würde des Menschen geht. Eine Verletzung dieser grundgesetzlichen Gewährleistung haben die Gerichte zu verhindern, auch wenn sie nur möglich erscheint (vgl. BVerfG, Beschluss v. 22.11.2002 - 1 BvR 1586/02). Vor diesem

Hintergrund ist bereits im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes eine abschließende Prüfung der Hauptsache vorzunehmen. Ist dies möglich, begegnet es keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes an den Erfolgsaussichten der Hauptsache zu orientieren. Ist dies jedoch – wie im vorliegenden Verfahren hinsichtlich der Heizmittelkosten – nicht möglich, ist anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden (Vgl. BVerfG, Beschluss v. 12.05.2005, 1 BvR 569/05, Rn. 25 f.; BVerfG, Beschluss v. 15.01.2007, 1 BvR 2971/06, Rn. 14; BVerfG, Beschluss v. 25.02.2009, 1 BvR 120/09). Da ohne die vorläufige Gewährung existenzsichernder Leistungen schwere Grundrechtsbeeinträchtigungen, etwa des Artikel 1 oder des Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes drohen, müssen in diesen Fällen die Anforderungen an die vorweggenommene Prüfung der Hauptsache verfassungskonform so weit herabgesetzt werden, dass eine vorläufige Zuerkennung von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II selbst bei nur möglichem Hauptsacheerfolg in Betracht kommt.

1. Unter Zugrundelegung dieses Prüfungsmaßstabes erscheint ein Hauptsacheerfolg der Antragstellerin im Hinblick auf die Heizmittel hier zumindest möglich. Jedenfalls ist das Gericht nach dem derzeit nicht vollständig aufgeklärten und wegen der besonderen Eilbedürftigkeit nicht in angemessener Zeit aufklärbaren Sachverhalt nicht davon überzeugt, dass der Antragsteller den behaupteten Hauptsacheanspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II nicht hat.

Die Antragstellerin erfüllt die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Satz 1, § 22 Absatz 1 SGB II. Damit hat sie unter anderem Anspruch auf Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, soweit diese angemessen sind.

Das Gericht konnte nach dem bisherigen Vortrag der Beteiligten von einer Wohnnutzung des Gebäudes in [REDACTED] ausgehen. Auszugehen ist von der tatsächlichen Nutzung der Unterkunft. Das einer tatsächlichen Prüfung kaum zugängliche Melderecht ist für die Beurteilung nach dem SGB II weitgehend belanglos (vgl. LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 13.07.2007, Az. L 10 B 43/07). Insofern ist die Meldung der Antragstellerin in [REDACTED] unerheblich für die

Frage, ob Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung von dem Antragsgegner zu übernehmen sind. Anerkannt werden die Kosten der Unterkunft nur für eine einzige Unterkunft des Leistungsberechtigten, die tatsächlich genutzt wird (Eicher/Luik/Luik, 4. Aufl. 2017, SGB II § 22 Rn. 38). Bereits nach eigenen Vortrag der Antragstellerin handelt es sich bei dem Gebäude in [REDACTED] um ihre einzige Unterkunft, andernfalls wäre der Bedarf an solch umfangreichen Heizmitteln nicht zu erklären. Die Antragstellerin behauptet selbst nicht mehr, tatsächlich in [REDACTED] zu wohnen und bezeichnet die Unterkunft in [REDACTED] in ihrer Antragschrift als „Zuhause“. Auch der Vortrag des Antragsgegners geht von einer dauerhaften Wohnnutzung aus.

Die von dem Antragsgegner aufgeworfene Frage der bauordnungsrechtlichen und ordnungsrechtlichen Zulässigkeit der Wohnnutzung konnte unbeantwortet bleiben. Sie spielt im hiesigen Eilverfahren schon deshalb keine Rolle, weil die vollständige Klärung des Sachverhalts aufgrund der im Eilverfahren eingeschränkten Ermittlungsmöglichkeiten nicht möglich war, andererseits ein Abwarten bis zur Klärung dieser Frage im Widerspruch zu den oben aufgestellten Prinzipien der Existenzsicherung stünde. Etwaige Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Nutzung sind bei Abwägung mit den Nachteilen, die sich bei den im Entscheidungszeitpunkt jahreszeittypischen Unbilden der Witterung ergeben können, nachrangig. Mangels Beheizung droht bei den zu erwartenden Temperaturen der bereits angebrochenen, meteorologischen Winterzeit ein menschenunwürdiger, gar lebensgefährlicher Zustand. Weil eine vollständige und lückenlose Aufklärung der bauordnungsrechtlichen und ordnungsrechtlichen Verhältnisse durch das Gericht weder in den Parallelverfahren der Antragstellerin bei der 27. Kammer des Sozialgerichts Cottbus, noch im hiesigen Verfahren erfolgen konnte, ist die Frage der Zulässigkeit der Nutzung bisher als nicht abschließend beantwortet zu behandeln. Die Eingabe der Bauordnungsbehörde gegenüber der Antragstellerin mag ein erstes Indiz für eine Bewertung der rechtswidrigen Wohnnutzung darstellen, jedoch bestehen bereits erhebliche Zweifel daran, ob neben der grundsicherungsrechtlich relevanten Voraussetzung der tatsächlichen Nutzung auch die Frage der Zulässigkeit gestellt werden muss. Es spricht im Sinne einer Kompetenzaufteilung innerhalb eines Rechtsstaats (Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz) viel dafür, die baupolizeilichen Einschätzungen derjenigen Behörde zu überlassen, die fachlich dafür eingerichtet

wurde. Im Übrigen ist – wie die Antragstellerin vorträgt – obergerichtlich geklärt (vgl. BSG 17. Juni 2016, B 14 AS 79/09 R, Rn. 10), dass für den Begriff der Unterkunft nicht maßgeblich ist, ob die dauerhafte Nutzung ordnungsrechtlich zulässig ist; weder die Jobcenter noch die Sozialgerichte müssen in die Rolle einer Sonderordnungsbehörde schlüpfen und die jeweilige Unterkunft unter diesem Aspekt bewerten. Etwas anderes gilt jedoch, wenn die zuständige Ordnungsbehörde bereits eingegriffen und die Nutzung als Wohnraum untersagt hat (vgl. Eicher/Luik/Luik, 4. Aufl. 2017, SGB II § 22 Rn. 35). Ein solcher Fall ist hier jedoch nicht gegeben, im Gegenteil hat die zuständige Fachbehörde von einem Einschreiten abgesehen. Es wird im Hauptsacheverfahren zu klären sein, wie sich die Bauordnungsbehörde auf die schriftliche Stellungnahme positioniert und welche Konsequenzen dies auf das sozialrechtliche Verfahren hat. Vorerst muss aufgrund der bisher nicht beanstandeten Nutzung durch das Bewohnen durch die Antragstellerin und der Tatsache, dass diese Frage ohnehin keine Relevanz haben könnte, davon ausgegangen werden, dass tatsächliche Kosten der Unterkunft und Heizung im Sinne des § 22 SGB II vorliegen, und mangels weiteren, entgegenstehenden Gründen von dem Antragsgegner zu tragen sind.

Unschädlich ist hierbei, dass es sich um einmalige Kosten handelt, denn einmalige Kosten, beispielsweise für die Beschaffung von Heizmaterial (BSG 29. November 2012 – B 4 AS 36/12 R, Rn. 14) sind von § 22 SGB II erfasst. Zwar entstehen die tatsächlichen Aufwendungen erst und punktgenau in gegebenenfalls erheblicher Höhe in der Folge der Lieferung von Heizmaterial, jedoch kann etwas anderes dann gelten, wenn der Heizmittellieferant nur bereit ist, gegen sofortige Barzahlung zu liefern. In diesem Fall ist vorherige Leistung des Jobcenters denkbar. Dabei ist entsprechend dem Bedarfsdeckungsgrundsatz von einem aktuellen Bedarf auszugehen (vgl. Eicher/Luik/Luik, 4. Aufl. 2017, SGB II § 22 Rn. 65). Die Antragstellerin hat zur Überzeugung des Gerichts angegeben, dass die Heizmittelverkäufer nicht bereit sind, ohne sofortige Bezahlung zu liefern, was vorliegend eine vorherige Leistung des Antragsgegners erfordert.

2. Einen Anordnungsanspruch auf Übernahme der Straßenbaubeiträge mitsamt der bereits angefallenen Verzugsschulden, Mahngebühren und Säumniszuschläge besteht hingegen nicht. Entgegen des Vortrags der Antragstellerin kann sie einen



solchen nicht aus § 22 Absatz 8 SGB II herleiten, wobei mangels Tatbestandsvoraussetzungen die Frage nach der richtigen Ermessenausübung hinfällig ist. § 22 Absatz 8 Satz 1 SGB II besagt, dass sofern Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird, auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Vorliegend ist zwar unschädlich, dass bislang keine Kosten für den Bedarf für Unterkunft und Heizung von dem Antragsgegner übernommen worden sind, denn ausreichend ist insoweit das Bestehen eines Anspruches (Piepenstock in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 4. Aufl. 2015, § 22, Rn. 239). Schulden sollen zwar übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Allerdings muss der Betroffene alle ihm zumutbaren Möglichkeiten zur Selbsthilfe ausschöpfen (Piepenstock in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, § 22, Rn. 247). Dies war hier nicht der Fall, wie die gerichtlichen Ermittlungen gegeben haben. Es ist der Antragstellerin zumindest zumutbar, eine Ratenzahlung zu vereinbaren, denn eine solche setzt nach Auskünften der Vollstreckungsbehörde keine Offenlegung der Vermögensverhältnisse voraus. Es erscheint darüber hinaus unter Beachtung des Grundsatzes, dass Leistungen nach dem SGB II im Grundsatz nicht der Schuldentilgung dienen sollen, auch zumutbar, eine Stundung unter Offenlegung der Vermögensverhältnisse zu vereinbaren.

Ein andersartiger Anordnungsanspruch ist weder ersichtlich noch vorgetragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zum Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam, zulässig. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Sozialgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 28, 03050 Cottbus, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Freialdenhoven  
Richterin